

# Amtsgericht Sonneberg

Sonneberg, 09.12.2025

Az.: K 40/24



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 10.02.2026	11:00 Uhr	1.27, Sitzungssaal	Amtsgericht Sonneberg, Untere Marktstraße 2, 96515 Sonneberg

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hönbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Hönbach	-, 670/16	Gebäude- und Frei- fläche, An der Müß 6	An der Müß 6, 96515 Sonneberg	963	1073 BV 1
2	Hönbach	-, 670/19	Gebäude- und Frei- fläche, Neustadter Straße 197	An der Müß 6, 96515 Sonneberg	7.988	1073 BV 2
3	Hönbach	-, 670/18	Gebäude- und Frei- fläche, Neustadter Straße	An der Müß 6, 96515 Sonneberg	2.041	1073 BV 3

## Lfd. Nr. 1

### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

siehe FINr. 670/19;

## Verkehrswert:

23.000,00 €

## Lfd. Nr. 2

### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Geschäftsgrundstück mit Möbelhaus (FINr. 670/16, 670/18 und 670/19 bilden eine wirtschaftliche Einheit)

- bebaut mit mehrgeschossigem Möbelhaus (Bj. 1992 und 1995) und einer Leichtbauhalle (Bj. 1994)
- Baugenehmigung für Leichtbauhalle war befristet auf zwei Jahre erteilt
- Geschäftsbetrieb seit August 2023 eingestellt; nicht vermietet oder verpachtet
- ausreichend Stellplatzmöglichkeiten vorhanden;

**Verkehrswert:** 544.000,00 €

## Lfd. Nr. 3

### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

siehe FINr. 670/19;

**Verkehrswert:** 243.000,00 €

### Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 14.11.2024 (Flst. -, 670/16, Flst. -, 670/18) und der 14.11.2014 (Flst. -, 670/19).

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.